

Allgemeine Geschäftsbedingungen, Stand vom 10.10.2019

1. Allgemeines

1.1. Den Geschäftsbeziehungen zwischen Auftraggeber und der panorama & printkonzept AG (nachfolgend Auftragnehmer genannt) liegen die nachstehenden AGBs zugrunde.

1.2. Die AGBs gelten auch für alle zukünftigen Aufträge des Auftraggebers, und zwar auch dann, wenn wir hierauf nicht in jedem einzelnen Fall verweisen.

2. Angebote/Vertragsabschluss

2.1. Aufträge können nur innerhalb von 12 Wochen nach Angebotserstellung angenommen werden und haben schriftlich zu erfolgen und werden ebenfalls von uns schriftlich bestätigt (Auftragsbestätigung). Ohne schriftliche Bestätigung unsererseits, kommt ein Auftrag nicht zustande.

3. Datenanlieferung/Vorlaufzeit

3.1. Zur Erstellung des beauftragten Werbemittels (Werbeposter o.a.) müssen druckfähige Unterlagen an uns kostenfrei mindestens 2 Wochen oder nach Absprache vor Auslieferungs- resp. vor geplantem Installationstermin zugestellt werden. Bildnachbearbeitung oder sonstige graphische Arbeiten der nicht vollständig gelieferten druckfähige Unterlagen, werden mit CHF 120.00 pro Stunde an den Auftraggeber verrechnet.

3.2. Auf Express-Aufträge, d.h. Umsetzung durch den Auftragnehmer innert 4 Arbeitstagen, werden max. 50% Zuschlag erhoben. Wir behalten uns vor, je nach Volumen, diese Frist anzupassen.

4. Montage

4.1. In den Montagepreisen sind, auch wenn sie als Festpreis vereinbart sind, diejenigen Kosten nicht enthalten, die durch den Auftraggeber unter Umständen entstehen. Dies sind insbesondere Zeit-, Material- und Arbeitsaufwände, die der Auftraggeber zu verschulden hat.

4.2. Bei Medialeistungen sind die Montage/Demontage, Posterproduktion, Gebühren der Stadt, etc. nicht enthalten. Verbindlich sind die Preise in der Offerte und Auftragsbestätigung.

5. Preise/Zahlungsbedingungen

5.1. Es gelten die zur Zeit der Angebotserstellung gültigen Preise, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5.2. Der Auftragnehmer behält sich bei Laufzeiten über 3 Monaten das Recht vor, die Preise entsprechend der angepassten Preissteigerung insbesondere durch Material (Produktion) und Mietpreissteigerung, anzuheben.

5.3. Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

5.4. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4% zu fordern. Sollte ein höherer Schaden nachweisbar sein, ist der Auftragnehmer berechtigt, diesen geltend zu machen. Bei nicht fristgerechter Zahlung behält sich der Auftragnehmer vor, den Auftrag zu stornieren und die entsprechend entstandenen Kosten vollumfänglich dem Auftraggeber zu belasten.

5.5. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

6. Behördliche Genehmigung

6.1. Der Auftragnehmer ist verantwortlich für das Einholen allfälliger Bewilligungen und trägt die damit verbundenen Kosten. Dies gilt nur im Zusammenhang mit einer Medialeistung.

7. Stornierung/Kündigung

7.1. Eine Auftragsstornierung oder Vertragskündigung für Mediaaufträge bis 16 Wochen vor Aushangbeginn wird mit 25% der vereinbarten Medialeistung verrechnet, 15 bis 12 Wochen vor Aushangbeginn mit 50% der vereinbarten Medialeistung, 11 bis 8 Wochen vor dem Aushangbeginn mit 75% der vereinbarten Medialeistung, weniger als 8 Wochen vor Aushangbeginn werden mit 100% verrechnet.

7.2. Vertragskündigungen für andere Aufträge werden von uns nach tatsächlich verursachtem Aufwand zum Zeitpunkt der Kündigung verrechnet.

7.3. Die Stornierung/Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

7.4. Für die Rechtzeitigkeit gilt der Termin des Eingangs beim Auftragnehmer.

8. Mängel/Haftung

8.1. Mängel der Produktion oder der werbetechnischen Einrichtungen sind dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und zwar innerhalb 3 Tagen nach Eingang am Bestimmungsort. Bei berechtigter Mängelrüge ist der Auftragnehmer zur Nachbesserung verpflichtet. Lässt er eine ihm hierfür gestellte Frist verstreichen oder ist die Nachbesserung erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung (maximal 15% der Medialeistung).

8.2. Der Auftraggeber hat die Lieferung von panorama & printkonzept ag innert 3 Arbeitstage zu prüfen und allfällige Mängel innert weiteren 3 Arbeitstagen schriftlich oder telefonisch mitzuteilen. Unterlässt der Besteller die rechtzeitige Prüfung oder die rechtzeitige Meldung, gilt die Lieferung als genehmigt.

8.3. Farbabweichungen und Materialtoleranzen stellen keine Mängel dar und berechtigen nicht zu einer Mängelrüge.

8.4. Sofern keine farbverbindliche Vorlage angeliefert wird, erfolgt der Druck nach Ergebnis und Kundenrisiko. Weitgehend wird der Farbausfall den Farbtönen angeglichen. Auf Ihren Wunsch erstellen wir Ihnen gerne farbverbindliche Ausdrücke, die Verrechnung erfolgt nach Aufwand.

8.5. Originaltreue der Reproduktion, Tonwert, Qualität der Materialien und Abweichungen in Ausführung und Material können nicht bemängelt werden. Wir bemühen uns die Abweichungen so klein wie möglich zu halten.

9. Gewährleistung

9.1. Der Auftragnehmer gewährleistet die ordnungsgemässe Montage des Werbeträgers inkl. den werbetechnischen Anlagen. Eine Gewährleistung für die Durchführung der Montage an einem bestimmten Tag kann nicht garantiert werden. Jedoch wird unsererseits zugesichert, dass der Werbeträger für die vereinbarte Mietdauer montiert ist. Die Vereinbarung über die monatliche Schaltzeit beinhaltet eine Aushangdauer von 28 Tage, gemäss unseren Aushangperioden.

9.2. Für die in der Laufzeit eintretenden Beschädigungen der Werbeträger und deren technischen Einrichtungen, insbesondere durch höhere Gewalt, Vandalismus oder Diebstahl, leisten wir keinen Schadensersatz oder Nachbesserung. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr dafür, dass Ihre Werbung während der gesamten Laufzeit ununterbrochen sichtbar ist.

9.3. Bei höherer Gewalt, insbesondere bei Sturm ab Windstärke 8, sind wir berechtigt, Werbeposter an Baugerüsten oder Fassaden, ohne jegliche Ankündigung und im Voraus zu demontieren. Eventuelle erforderliche Neumontagen und Demontagen gehen zu lasten des Auftraggebers. Dadurch ggf. entstehende Ausfallzeiten während der Schaltung, berechtigen den Auftraggeber nicht zur Minderung.

9.4. Für Form und Inhalt von beauftragten Druckerzeugnissen oder Werbemitteln, ist der Auftraggeber allein verantwortlich. Ebenso hat er für die urheber- und wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit des Werbemotivs Sorge zu tragen und uns von möglichen Schadensersatzforderungen sowie Rechtsverfolgungskosten freizustellen.

9.5. Übergibt der Auftraggeber Werbeposter, die von Dritten hergestellt worden sind, so haftet der Auftraggeber für eventuelle Schäden und Kosten, die aus einem technischen nicht einwandfreien oder sofort installierbaren Zustand dieser Werbeposter bei Übergabetermin resultiert.

9.6. Der Auftraggeber kommt für die Entsorgungs- und Transportkosten auf, sollte das Poster durch Dritte produziert worden sein. Der Betrag wird nach Aushang in Rechnung gestellt.

9.7. Wenn vereinbarte Standorte oder Werbeflächen, die der Auftraggeber gebucht hat, aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, z.B. aufgrund unvorhergesehener Baumassnahmen oder Bautechnik oder aus behördlichen Genehmigungsgründen, unerwartet nicht zur Verfügung stehen oder vorzeitig wegfallen, so werden dem Auftraggeber andere verfügbare Standorte angeboten. Sollte zu diesem Zeitpunkt kein anderer Standort zur Verfügung stehen, wird der Aushang auf einen anderen Monat verschoben. Das Recht für vorzeitige Demontage von Werbepostern behalten wir uns in solchen Fällen vor. Der Auftragnehmer haftet nur für grob fahrlässige oder vorsätzlich verursachte Schäden.

10. Bildmaterial und Videoaufnahmen durch den Auftragnehmer erstellt

10.1. Durch den Auftragnehmer erstellte Fotos sowie Videoaufnahmen der verrichteten Arbeiten, sind sein Eigentum und kann als Referenz oder Verkaufsdokumentation auf der Homepage sowie gegenüber potenziellen und bestehenden Auftraggebern nutzen.

11. Ablieferung/Abgabe und Prüfung der Ware

11.1. Nutzen und Gefahr gehen bei der Ablieferung der Ware an den Auftraggeber oder dem vom Auftraggeber für die Entgegennahme der Ware bezeichneten Dritten über.

12. Streitigkeiten/Gerichtsstand

12.1. Bei Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit den vorliegenden AGBs und oder allfälligen Anhängen, sind die Vertragsparteien vorerst bemüht, sich gütlich zu einigen. Sofern dies nicht möglich ist bzw. scheitert, vereinbaren die Vertragsparteien die ausschliessliche Zuständigkeit der Gerichte des Kantons Basel-Stadt.